

BO Nr. 3700 – 09.07.2021

PfReg. E 5.1

**Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone
in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
und Änderung von dessen Satzung**

– Dekret –

Nach Beratung im Rat der Diakone am 12.10.2020 und 22.03.2021 hat Bischof Dr. Gebhard Fürst kraft seines Amtes entschieden, den Rat der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Satzung vom 21.11.2013, KABL. 2013, Nr. 15, S. 443 f.) in Diakonenrat der Diözese Rottenburg-Stuttgart umzubenennen. Aufgaben und Mitgliedschaften des Rats der Ständigen Diakone in der laufenden Wahlperiode gehen mit Inkraftsetzung der Satzung des Diakonenrats auf den Diakonenrat über. In der Wahlordnung gemäß § 4 der Satzung (vom 21.11.2013, KABL. 2013, Nr. 15, S. 444 ff.) und der Dienst- und Vergütungsordnung der Ständigen Diakone (DVO-Diakone) (vom 14.10.15, KABL. 2015, Nr. 18, S. 521 ff., zuletzt geändert am 06.08.2018, KABL. 2018, Nr. 12, S. 330 f.) wird der Begriff „Rat der Ständigen Diakone“ durch „Diakonenrat“ ersetzt. In § 31 DVO-Diakone werden die Absätze 3 und 4 der Satzung des Diakonenrats vom 15.07.2021 als Absätze 3 und 4 eingefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5. Sonstige einschlägige Regelungen zum Ständigen Diakonat werden entsprechend fortgeschrieben.

Rottenburg, den 15. Juli.2021

+ Dr. Gebhard Fürst

Bischof

Nach Umbenennung des Rats der Ständigen Diakone in Diakonenrat hat Bischof Dr. Gebhard Fürst folgende Regelung erlassen:

Satzung des Diakonenrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart

§ 1 – Aufgaben

- (1) Der Diakonenrat berät den Bischof bei der Planung, Koordinierung und Überprüfung des diakonischen Dienstes in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Diakonenrat stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Diakone untereinander sowie gemeinsam mit den hauptamtlich für die Ausbildung und Personalführung der Diakone Verantwortlichen sicher. Er pflegt den Erfahrungsaustausch insbesondere mit Blick auf Belange, die Dienst und Leben des Ständigen Diakons betreffen, und sorgt sich um die Förderung des Ständigen Diakonats und die sozialen Belange der Diakone in der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) In allen Fragen des Diakonates kann der Diakonenrat Anregungen und Empfehlungen an den Bischof geben.
- (3) Der Diakonenrat kann zu allen diakonischen Themen und sozialen Belangen gehört werden und Stellung nehmen.
- (4) Er vertritt die Anliegen des Diakonats und einer diakonischen Kirche in relevanten Gremien der Diözese und ihrer Caritas.
- (5) Ihm obliegt die Wahl des Diözesansprechers der Ständigen Diakone und dessen Stellvertreters.

§ 2 – Zusammensetzung des Diakonenrats

- (1) Dem Diakonenrat gehören an als
 1. Mitglieder kraft Amtes
 - der Bischof oder ein von ihm bestellter Vertreter als Vorsitzender,
 - der Leiter der Hauptabteilung V – Pastorales Personal,
 - der Bischöfliche Beauftragte für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat,
 - der Bischöfliche Beauftragte für die Personalführung der Ständigen Diakone.
 2. gewählte Mitglieder
 - 9 nach § 4 zu wählende Mitglieder, davon
 - mindestens 3 Vertreter der Ständigen Diakone im Hauptberuf,
 - mindestens 3 Vertreter die Ständigen Diakone im Zivilberuf,
 - und 1 Vertreter der Ständigen Diakone im Ruhestand.
 3. berufene Mitglieder
 - 1 vom Priesterrat benannter Priester als Vertreter des Priesterrats,
 - 1 vom Diakonenrat berufene Vertreterin der Ehefrauen der Ständigen Diakone,
 - nach Bedarf: 2 vom Diakonenrat berufene Ständige Diakone.
- (2) Dem Diakonenrat gehören die Mitglieder kraft Amtes und die gewählten Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht, die berufenen Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht an.
- (3) Der Diakonenrat kann zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Er lädt mindestens einmal jährlich eine/n Vertreter/in der Caritas der Diözese zu Informationsaustausch und Förderung der Vernetzung zwischen Diakonat und Caritas ein.

§ 3 – Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle der Diözese inkardinierten Ständigen Diakone sowie nicht inkardinierte, im Dienst der Diözese stehende Ständige Diakone.
- (2) Wählbar sind alle der Diözese inkardinierten Ständigen Diakone mit einem Auftrag im Gebiet der Diözese sowie nicht inkardinierte, im Dienst der Diözese stehende Ständige Diakone.
- (3) Inkardinierte Ständige Diakone im Ruhestand mit Wohnsitz innerhalb der Diözese sind bei der Wahl des Vertreters der Ständigen Diakone im Ruhestand wählbar.

§ 4 – Wahlordnung

Der Diakonenrat gibt sich eine Wahlordnung.

§ 5 – Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Diakonenrats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Diakonenrats kraft Amtes wird vorzeitig beendet, wenn die Funktion, an die die Mitgliedschaft im Diakonenrat geknüpft ist, nicht mehr ausgeübt wird.

- (2) Scheidet ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit gemäß Abs. 1 aus dem Diakonenrat aus, so ist zeitnah ein Ersatzmitglied zu wählen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit versehen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zur Konstituierung des neugewählten Diakonenrats weiter.

§ 6 – Rechtsstellung der Mitglieder

Die Tätigkeit der Mitglieder des Diakonenrats erfolgt unentgeltlich als Ehrenamt. Angemessene Aufwendungen und notwendige Auslagen werden gegen Nachweis von der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.

§ 7 – Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, nämlich aus:
 1. dem Diözesansprecher der Ständigen Diakone,
 2. dem Stellvertreter des Diözesansprechers,
 3. dem Bischöflichen Beauftragten für die Personalführung der Ständigen Diakone,
 4. dem Bischöflichen Beauftragten für die Ausbildung zum Ständigen Diakonat.

Die Amtszeit des Geschäftsführenden Vorstands ist identisch mit der Amtszeit des Diakonenrats.

- (2) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Diakonenrat zwischen den Sitzungen, nimmt die laufenden Aufgaben wahr und bereitet die Sitzungen vor. Er ist dabei an die grundsätzlichen Beschlüsse des Diakonenrats gebunden. Er nimmt Wünsche und Vorschläge von den Diakonen und Priestern der Diözese entgegen, die ihm direkt oder über Mitglieder des Diakonenrats zugeleitet werden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Personen anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

§ 8 – Geschäftsordnung

Der Diakonenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 – Kommissionen

- (1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung bestimmter Anliegen Kommissionen bilden.
- (2) Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Diakonenrat berufen. Ihnen soll mindestens ein Mitglied des Diakonenrats angehören.
- (3) Die Tätigkeit der Kommissionsmitglieder erfolgt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Auslagen werden nach den Regelungen der Diözese erstattet.
- (4) Für die Amtszeit der Kommissionsmitglieder gilt § 5 entsprechend.

§ 10 – Mitgliedschaft im Priesterrat und im Diözesanrat

Der Diakonenrat wählt aus dem Kreis seiner gewählten Mitglieder jeweils den oder die Vertreter im Priesterrat und im Diözesanrat.

§ 11 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten anderer Bestimmungen

Die Satzung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Rats der Ständigen Diakone der Diözese Rottenburg-Stuttgart (vom 21.11.2013, KABl. 2013, Nr. 15, S. 443 f.) tritt zeitgleich außer Kraft.